Methoden Zentrum

HILDESHEIMER BEITRÄGE ZUR METHODENFORSCHUNG

Nr. 2025-2

Per Holderberg

Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

Universitätsverlag Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

2 Grundlagen der Einwilligungserklärung 3
2.1 Typologie der personenbezogenen Daten 3
2.1.1 Allgemeine personenbezogene Daten 3
2.1.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten 4
2.2 Aktive Aufklärung über Betroffenenrechte 5
2.2.1 Dauer der Datenspeicherung und Kriterien für die Festlegung 6
2.2.2 Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen 6
2.3 Anforderungen für gültige Einwilligungserklärungen 7
2.4 Breit formulierte Einwilligung in der wissenschaftlichen Forschung 8
2.5 Ausdrückliche Einwilligung bei personenbezogenen Daten 8

3 Struktur und Muster einer datenschutzkonformen Einwilligungserklärung 9
3.1 Rechtskonforme Mindestanforderungen 9
3.2 Einzelfallprüfung der Einwilligungserklärung 10
3.3 Recht auf Widerruf der Einwilligung 10

4 Externe Informationen und Links zum Thema 11
4.1 Muster und Vorlagen 11
4.2 Empfehlungen und Hilfestellungen 11

5 Literatur 12

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

1 Einleitung

In diesem Beitrag sollen die grundlegenden Kriterien der Einwilligungserklärung von Datenerhebungsprozessen ausführlich mit einem Fokus auf rechtskonformer Umsetzung dargestellt werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind keine Rechtsberatung, sondern fassen eigene Ableitungen aus der Praxis, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Einschätzungen von Fachgesellschaften sowie Verbänden im Bereich der Empirischen Sozialforschung bzw. des Forschungsdatenmanagements zusammen. Einige Inhalte wurden unter zu Hilfenahme von Generativer KI aufbereitet.

Für eine praktische Anwendung im Bereich der Onlineforschung finden sich gesondert ausführliche Hinweise, Ratschläge und Fallbeispiele mit Vorlagen bei der selbstständigen Erhebung von Onlinebefragungsdaten (Holderberg, Meyer, Nowakowski 2025). Zusammen mit diesen theoretischen Reflexionen und Hinweisen dienen diese Handreichungen der Unterstützung von forschenden Personen bei der datenschutzkonformen Umsetzung von Erhebungsprojekten.

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

2 Grundlagen der Einwilligungserklärung

Eine Einverständniserklärung im Kontext der Erhebung personenbezogener Daten ist eine formale Zustimmung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer Daten. Sie dient der Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und stellt somit ein wesentliches *Betroffenenrecht* dar. Durch die Einwilligung entscheidet die betroffene Person selbst darüber, ob und in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Rechtlich gesehen ist die Einwilligungserklärung eine zentrale Grundlage für die Datenverarbeitung und wird durch Artikel 6 Abs. 1a der DSGVO geregelt. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn die betroffene Person ihre freiwillige und informierte Zustimmung erteilt hat. Es ist zwingend erforderlich, die Einwilligung einzuholen, bevor der/die Verantwortliche mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beginnt. Dies dient nicht nur dem Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, sondern stellt auch sicher, dass die Verarbeitung der Daten rechtmäßig erfolgt. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird auch in der Leitlinie 05/2020 (S. 23) hervorgehoben, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung konkretisiert. Was sind nun aber personenbezogene Daten, welche die Umsetzung einer Einwilligungserklärung notwendig machen?

2.1 Typologie der personenbezogenen Daten

Die DSGVO definiert personenbezogene Daten als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (*Art. 4 Nr. 1 DSGVO*). Eine Person gilt als identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Identifikationsnummer, Standortdaten oder besonderen Merkmalen, identifiziert werden kann. Die DSGVO unterscheidet hierbei zwischen a*llgemeinen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten*, die einem besonderen Schutz unterliegen.

2.1.1 Allgemeine personenbezogene Daten

Allgemeine personenbezogene Daten sind nach *Artikel 4 Nr. 1 DSGVO* „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (‚betroffene Person') beziehen". Eine Person gilt als identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt durch eine dieser Informationen bestimmt werden kann. Beispiele für allgemeine personenbezogene Daten sind …

1. Identitätsbezogene Daten

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Geschlecht

2. Kontaktdaten

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Postanschrift

3. Berufliche und wirtschaftliche Informationen

- Arbeitgeber, Jobtitel
- Gehalt oder Einkommensinformationen
- Steuer- und Sozialversicherungsnummern

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

4. Technische und digitale Daten

- IP-Adresse
- Gerätekennungen (z. B. MAC-Adresse, Seriennummern)
- Cookies und Online-Kennungen

5. Sonstige Daten

- Kfz-Kennzeichen
- Bankverbindungen

Die Verarbeitung allgemeiner personenbezogener Daten ist gemäß *Artikel 6 Absatz 1 DSGVO* nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, etwa wenn:

- eine *Einwilligung* der betroffenen Person vorliegt,
- die Verarbeitung für die *Erfüllung eines Vertrags* erforderlich ist,
- ein *berechtigtes Interesse* des/der Verantwortlichen besteht, oder
- die Verarbeitung auf einer *gesetzlichen Verpflichtung* beruht.

2.1.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind in *Artikel 9 Absatz 1 DSGVO* aufgeführt und unterliegen einem besonderen Schutz, da sie sehr sensible Informationen über eine Person enthalten. Die Verarbeitung dieser Daten ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, eine gesetzlich anerkannte Ausnahme greift (z. B. der Zweck eines wissenschaftlichen Forschungsinteresse). Kategorien besonderer personenbezogener Daten sind z. B.

1. Ethnische und rassische Herkunft

- Informationen zur Hautfarbe,
- Nationalität oder
- ethnischen Zugehörigkeit

2. Politische Meinungen

- Mitgliedschaft in Parteien oder politischen Organisationen
- Politische Ansichten oder Aktivitäten

3. Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen

- Religionszugehörigkeit
- Angaben zu Konfession oder atheistischen Weltanschauungen

4. Gewerkschaftszugehörigkeit

- Mitgliedschaft in Arbeitnehmervertretungen oder
- Mitgliedschaft in Gewerkschaften

5. Genetische und biometrische Daten

- DNA-Analysen
- Fingerabdrücke, Iris-Scans oder Gesichtserkennung

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

6. Gesundheitsdaten

- Informationen über Erkrankungen, medizinische Behandlungen oder Behinderungen
- Psychische oder körperliche Gesundheitszustände
- Medikations- oder Operationshistorie

7. Daten zur sexuellen Orientierung oder zum Sexualleben

- Angaben zur sexuellen Identität oder geschlechtlichen Zugehörigkeit
- Daten zu Partnerschaften oder Beziehungsstatus

Die Bedingungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unterscheiden sich. Gemäß *Artikel 9 Absatz 2 DSGVO* ist die Verarbeitung dieser sensiblen Daten grundsätzlich verboten, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

- Die betroffene Person hat ausdrücklich eingewilligt (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen zu schützen (z. B. Notfallversorgung, Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO).
- Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen von Arbeits- und Sozialrecht (Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO).
- Die Verarbeitung ist für öffentliche Interessen im Gesundheitswesen erforderlich (z. B. epidemiologische Forschung, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO).
- Die Verarbeitung ist für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke notwendig (Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO).

Für verantwortliche Personen bedeutet dies, dass sie besonders sorgfältig prüfen müssen, welche Art von Daten verarbeitet wird, welche Rechtsgrundlage herangezogen werden kann und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, um den Datenschutz zu gewährleisten. Eine transparente Information der betroffenen Personen und die Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung sind hierbei zentrale Elemente, um die Verarbeitung rechtskonform zu gestalten.

2.2 Aktive Aufklärung über Betroffenenrechte

Wie zuvor stehend ausführlich dargestellt, verpflichtet die DSGVO Verantwortliche dazu, betroffene Personen umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 DSGVO müssen die Betroffenen nicht nur über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung unterrichtet werden, sondern auch über ihre individuellen Rechte. Eine faire und transparente Datenverarbeitung setzt voraus, dass diese Informationen klar, verständlich und leicht zugänglich bereitgestellt werden.

Ein besonders wichtiger Aspekt ist die *Aufklärung über die Betroffenenrechte*, die sicherstellen, dass Personen ihre Datenschutzrechte effektiv wahrnehmen können. Dabei muss insbesondere das *Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung* ausdrücklich in der Einwilligungserklärung genannt werden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten (siehe letztes Kapitel).

Wichtige Betroffenenrechte gemäß DSGVO sind …

- *Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):* Betroffene Personen haben das Recht, von der/vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Zudem müssen sie Zugang zu diesen Daten und weiterführenden Informationen zur Verarbeitung erhalten.
- *Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO):* Falls personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Betroffene deren unverzügliche Korrektur verlangen.
- *Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden", Art. 17 DSGVO):* Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden,

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

insbesondere wenn die Daten für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder die Einwilligung widerrufen wurde.
- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):* In bestimmten Fällen, z. B. bei der Prüfung der Richtigkeit von Daten oder im Falle eines Widerspruchs, kann die betroffene Person verlangen, dass die Verarbeitung ihrer Daten vorübergehend eingeschränkt wird.
- *Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):* Betroffene haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder sie an einen andere/n Verantwortlichen übertragen zu lassen.
- *Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO):* Personen können der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen, wenn diese auf Grundlage eines berechtigten Interesses des/der Verantwortlichen erfolgt. In diesem Fall darf die Verarbeitung nur fortgesetzt werden, wenn zwingende schutzwürdige Gründe nachgewiesen werden können.
- *Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 DSGVO):* Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass den Betroffenen daraus Nachteile entstehen dürfen.
- *Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):* Falls betroffene Personen der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt, haben sie das Recht, eine Beschwerde bei einer zuständigen Landesdatenschutzbehörde einzureichen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 DSGVO sind Verantwortliche über die genannten Punkte hinaus verpflichtet, betroffene Personen umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Neben den Betroffenenrechten umfasst dies auch Angaben zur *Dauer der Datenspeicherung,* zu den *Empfängern der Daten* sowie zur möglichen *Übermittlung in Drittländer*. Diese Informationen sind essenziell, um Transparenz zu gewährleisten und den Anforderungen an eine faire Datenverarbeitung zu entsprechen.

2.2.1 Dauer der Datenspeicherung und Kriterien für die Festlegung

Die betroffene Person muss darüber informiert werden, wie lange ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden oder nach welchen Kriterien die Speicherdauer festgelegt wird. Eine allgemeine Angabe, wie etwa „bis der Forschungszweck erfüllt ist", kann zulässig sein, sofern sie klar definiert und nachvollziehbar begründet wird. In wissenschaftlichen Forschungsprojekten sollten Verantwortliche angeben, ob die Daten nach Projektabschluss gelöscht oder langfristig archiviert werden, beispielsweise für Sekundäranalysen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Offenlegung der Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Dazu können unter anderem gehören:

- *Forschende* innerhalb des Projekts oder der Institution
- *Transkriptionsdienste*, die Audio- oder Videoaufzeichnungen in Textform übertragen
- *Externe Dienstleistende wie Labore*, die Datenanalysen oder Tests durchführen
- *Repositorien*, in denen Forschungsdaten archiviert oder veröffentlicht werden.

Wenn personenbezogene Daten an externe Dienstleistende weitergegeben werden, die diese im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, muss dies gemäß Artikel 28 DSGVO durch eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) geregelt sein. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass technische Dienstleistende die Daten ausschließlich im Rahmen der definierten Zwecke und unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben verarbeiten.

2.2.2 Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen

Falls personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden, ist besondere Vorsicht geboten. Eine solche Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

- *Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission*: Das Drittland wird als datenschutzrechtlich sicher eingestuft, da es ein Schutzniveau bietet, das mit der DSGVO vergleichbar ist.
- *Geeignete Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO*: Falls kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden, z. B. Standardvertragsklauseln oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften.

Die transparente Darstellung dieser Rechte ist eine grundlegende Voraussetzung für eine rechtskonforme Datenverarbeitung. Verantwortliche sollten sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen leicht verständlich und zugänglich bereitgestellt werden, idealerweise in der Einwilligungserklärung selbst oder in einem gesonderten Datenschutzhinweis. Durch eine klare Kommunikation der Betroffenenrechte wird das Vertrauen in die Datenverarbeitung gestärkt und die Einhaltung der DSGVO gewährleistet.

2.3 Anforderungen für gültige Einwilligungserklärungen

Eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung muss also bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen, um rechtswirksam zu sein (*Art. 4 Nr. 11 & Artikel 7 DSGVO*). Diese Anforderungen ergeben sich aus der DSGVO sowie aus ergänzenden Leitlinien und wissenschaftlichen Empfehlungen. Insbesondere müssen die Kriterien der *Freiwilligkeit, Informiertheit, Nachweisbarkeit* und *Bestimmtheit* erfüllt sein. Durch die Berücksichtigung dieser Anforderungen wird sichergestellt, dass die Einwilligungserklärung den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen gewahrt bleibt.

Die *Freiwilligkeit* einer Einwilligung ist ein essenzielles Kriterium der Einverständniserklärung, das gewährleistet, dass betroffene Personen eine echte Wahlmöglichkeit haben. Sie müssen ihre Einwilligung ohne Druck oder Zwang erteilen können und dürfen diese ohne negative Konsequenzen verweigern oder widerrufen (vgl. BDFI-Info 1, S. 86). Eine Einwilligung, die unter unangemessenem Druck oder durch unzulässige Einflussnahme zustande kommt, gilt als unwirksam (vgl. Leitlinie 05/2020, S. 8).

Ebenso muss die Einwilligung auf einer *informierten* Entscheidung beruhen. Dies setzt voraus, dass die Informationen in einer klaren, verständlichen und an die Zielgruppe angepassten Sprache vermittelt werden (vgl. BDFI-Info 1, S. 28). Die betroffene Person muss nicht nur über den Zweck und die Folgen der Datenverarbeitung informiert werden, sondern auch in der Lage sein, diese zu verstehen und ihre Tragweite einzuschätzen (vgl. Meyermann & Porzelt 2019, S. 13). Wenn z. B. eine Umfrage an einer Universität durchgeführt wird, dann empfiehlt es sich, mindestens auch eine englischsprachige Version anzubieten, um internationale Studierende auch mit der Befragung sowohl zu erfassen als auch eine gültige Einwilligungserklärung umzusetzen. Weiterhin sollten gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt werden. Barrierefreie Teilnahmen sollten also auch den Einwilligungsaspekt berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die *Nachweisbarkeit* der Einwilligung eine zwingende Anforderung. Sie kann in schriftlicher, mündlicher (z. B. durch eine aufgezeichnete Erklärung) oder elektronischer Form (z. B. durch ein protokolliertes Opt-in-Verfahren) erfolgen. Entscheidend ist, dass die betroffene Person eine unmissverständliche Willensbekundung abgibt, die ein aktives Verhalten erfordert, wie beispielsweise das Ankreuzen einer Einwilligungsbox (vgl. DSK 2019, S. 1).

Ein weiteres wesentliches Merkmal einer gültigen Einwilligungserklärung ist ihre *Bestimmtheit*. Das bedeutet, dass die Einwilligung entweder für einen klar definierten Zweck oder für mehrere spezifische Zwecke (Granularität) erteilt werden muss (vgl. *Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO*; BDFI-Info 1, S. 27). Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten für verschiedene Zwecke geplant, ist für jeden dieser Zwecke eine gesonderte Einwilligung erforderlich. Erwägungsgrund 32 der DSGVO betont: „Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden." Dies gilt insbesondere in der wissenschaftlichen Forschung, wo personenbezogene Daten für unterschiedliche Verwendungszwecke erhoben und genutzt werden können. Typische Beispiele sind die Teilnahme an einer Studie, die Archivierung der Daten für zukünftige Analysen, die Sekundärnutzung in weiteren Forschungskontexten sowie die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse (vgl. Kretzer et al. 2020, S. 3).

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

2.4 Breit formulierte Einwilligung in der wissenschaftlichen Forschung

In der wissenschaftlichen Forschung kann es vorkommen, dass der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zeitpunkt der Erhebung nicht in vollem Umfang definiert werden kann. Dies stellt Forschende vor die Herausforderung, dennoch eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung zu formulieren. Erwägungsgrund 33 der DSGVO bietet hier eine flexible Lösung, indem er eine breitere Formulierung der Einwilligung ermöglicht. Laut Leitlinie 05/2020 der Europäischen Datenschutzbehörde (EDPB) heißt es dazu: „Oftmals kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden“ (Leitlinie 05/2020, S. 36). Um Forschenden dennoch die notwendige Datenverarbeitung zu ermöglichen, erlaubt Erwägungsgrund 33 in solchen Fällen ausnahmsweise, dass der Zweck der Verarbeitung allgemeiner beschrieben wird (vgl. ebd.).

Diese Möglichkeit der breiten Formulierung stellt jedoch keine vollständige Ausnahme von den Datenschutzgrundsätzen dar. Trotz der Flexibilisierung müssen Forschende sicherstellen, dass die Einwilligungserklärung weiterhin den ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung entspricht (vgl. ebd.). Dies bedeutet unter anderem, dass betroffene Personen ausreichend informiert werden, ihre Rechte gewahrt bleiben und die Verarbeitung ihrer Daten im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit erfolgt. Durch die Nutzung der breit formulierten Einwilligung können Forschende also eine größere methodische und inhaltliche Flexibilität in ihren Studien erreichen, ohne die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu vernachlässigen. Dennoch sollten sie stets darauf achten, den Zweck der Datenverarbeitung so konkret wie möglich zu benennen und sicherzustellen, dass Teilnehmende ihre Zustimmung auf einer informierten Grundlage erteilen.

2.5 Ausdrückliche Einwilligung bei personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unterliegt nochmals strengeren Anforderungen, da, wie wir oben gesehen haben, diese Daten als besonders schützenswert gelten (*Art. 9 Abs. 2 lit. A DSGVO). Dazu gehören beispielsweise Angaben zu ethnischer Herkunft, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, genetischen und biometrischen Daten sowie Gesundheitsdaten. Gemäß der DSGVO ist in solchen Fällen eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.* Eine ausdrückliche Einwilligung bedeutet, dass sie aktiv und eindeutig erfolgen muss. Konkludente Handlungen – also stillschweigende Zustimmung oder rein implizite Erklärungen – sind ausgeschlossen (vgl. DSK, S. 3). Um die Einwilligung eindeutig nachweisen zu können, sollte sie idealerweise schriftlich oder in elektronischer Form mit einer expliziten Zustimmung erfolgen, beispielsweise durch eine unterschriebene Einwilligungserklärung oder eine elektronische Bestätigung über ein Opt-in-Verfahren (vgl. Leitlinie 05/2020, S. 24).

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die *deutliche Kennzeichnung* der besonderen Kategorien personenbezogener Daten in der Einwilligungserklärung. Dies kann beispielsweise durch eine gesonderte Checkbox oder eine explizite Nennung dieser Datenkategorien erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffene Person genau weiß, welchen sensiblen Datenverarbeitungen sie zustimmt. Während Erwägungsgrund 33 der DSGVO eine flexiblere Formulierung der Einwilligung in der wissenschaftlichen Forschung erlaubt, unterliegt dieser Ansatz bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einer deutlich strengeren Auslegung. Das bedeutet, dass Forschende hier besonders sorgfältig formulieren und den Zweck der Datenverarbeitung so präzise wie möglich beschreiben müssen, um eine rechtskonforme und ethische Nutzung der Daten sicherzustellen.

Um maximale Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Einwilligungserklärung bevorzugt in schriftlicher Form mit einer eigenhändigen Unterschrift oder in elektronischer Form mit eindeutiger Bestätigung erfolgen. Dies stellt sicher, dass die Einwilligung rechtlich belastbar ist und jederzeit nachvollzogen werden kann (vgl. Leitlinie 05/2020, S. 24).

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

3 Struktur und Muster einer datenschutzkonformen Einwilligungserklärung

Eine gut strukturierte Einwilligungserklärung ist essenziell, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und den betroffenen Personen eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Nochmals betont werden kann daher nicht genug: sie sollte klar verständlich sein, sich deutlich von anderen Sachverhalten abheben und die relevanten Informationen übersichtlich darstellen. Die folgenden drei Hauptbestandteile sind für eine wirksame Einwilligungserklärung besonders wichtig:

1) Informationsteil: Der erste Abschnitt der Einwilligungserklärung sollte eine allgemeine Beschreibung des Forschungsvorhabens enthalten. Dabei ist es wichtig, den Zweck der Datenerhebung klar darzulegen, die geplanten Methoden zu skizzieren und zu erläutern, wie und in welchem Umfang personenbezogene Daten verwendet werden. So erhalten die betroffenen Personen eine fundierte Entscheidungsgrundlage darüber, ob sie der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen möchten.

2) Datenschutzrechtlicher Informationsteil: Ein weiterer essenzieller Bestandteil ist der datenschutzrechtliche Informationsteil, der entweder direkt in die Einwilligungserklärung integriert oder als separater Anhang beigefügt werden kann. Hier sollten die rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der betroffenen Personen sowie Hinweise zur Datenspeicherung und möglichen Weitergabe an Dritte präzise dargestellt werden. Besonders wichtig ist, dass die Einwilligung eindeutig von anderen Sachverhalten abgegrenzt ist, sodass betroffene Personen nicht versehentlich oder unbewusst eine Zustimmung erteilen (vgl. Leitlinie 05/2020, S. 18).

3) Einwilligungserklärung: Der letzte Abschnitt enthält die eigentliche Einwilligungserklärung. In diesem Teil wird der Zustimmungstext formuliert, der ausdrücklich erklärt, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den beschriebenen Zwecken einverstanden ist. Dieser Abschnitt muss die zuvor ausführlicher beschriebenen Kriterien der aktiven Zustimmung erfordern, beispielsweise durch eine eigenhändige Unterschrift oder eine digitale Bestätigung. Eine solche Willensbekundung ist entscheidend, um die Nachweisbarkeit der Einwilligung sicherzustellen (vgl. Verbund Forschungsdaten Bildung 2019, Kretzer et al. 2020, Ziedorn, Böker & Brettschneider 2024).

3.1 Rechtskonforme Mindestanforderungen

Damit die Einwilligungserklärung den Anforderungen der DSGVO entspricht, müssen bestimmte formale *Mindestanforderungen* erfüllt sein, die insbesondere vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) formuliert wurden. Diese Anforderungen gewährleisten Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit sowohl für die betroffenen Personen als auch für die datenverarbeitenden Stellen. Nachstehend ist eine Liste zum Abarbeiten der erforderlichen Inhalte einer Einwilligungserklärung erstellt.

- *Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und ggf. des zuständigen Datenschutzbeauftragten*: Die betroffenen Personen müssen eindeutig darüber informiert werden, wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und an wen sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden können.
- *Art der verarbeiteten Daten (Datenkategorien):* Es muss klar benannt werden, welche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, z. B. Name, Kontaktdaten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten).
- *Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:* Die Einwilligung muss konkret angeben, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden und auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschieht. In der Regel erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, während für besondere Kategorien personenbezogener Daten Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO maßgeblich ist.

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

- *Recht auf Widerruf der Einwilligung (Nachteilsfreiheit):* Die betroffene Person muss darüber informiert werden, dass sie ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Ein Widerruf darf keine negativen Konsequenzen für sie haben.
- *Ggf. Verwendung der Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung***:** Falls die erhobenen Daten für automatisierte Entscheidungsprozesse, wie etwa algorithmische Bewertungen oder KI-gestützte Analysen, genutzt werden, muss dies explizit offengelegt werden.
- *Ggf. Risiken bei Datenübermittlungen ohne Angemessenheitsbeschluss:* Sollten personenbezogene Daten in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, muss die betroffene Person über mögliche Risiken informiert werden, insbesondere wenn kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder keine geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO vorliegen (vgl. Leitlinie 05/2020).

3.2 Einzelfallprüfung der Einwilligungserklärung

Die rechtliche Zulässigkeit einer Einwilligungserklärung hängt darüber hinaus immer vom individuellen Kontext der Datenverarbeitung ab. Daher ist es unerlässlich, dass jede Einwilligungserklärung vor ihrer Verwendung geprüft wird. Dies gilt insbesondere für Forschungsvorhaben oder andere komplexe Datenverarbeitungen, bei denen verschiedene rechtliche, ethische und organisatorische Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Eine sorgfältige Einzelfallprüfung gewährleistet nicht nur die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, sondern schützt auch die betroffenen Personen und die verantwortlichen Stellen vor möglichen Datenschutzverstößen. Daher sollten Einwilligungserklärungen regelmäßig auf ihre Konformität mit der aktuellen Rechtslage überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu empfiehlt es sich, Kontakt zu dem Forschungsdatenmanagement oder den Datenschutzbeauftragten aufzunehmen, sich beraten zu lassen und auch die Hilfe erfahrener Nutzer*innen in Anspruch zu nehmen.

3.3 Recht auf Widerruf der Einwilligung

Die DSGVO sieht vor, dass betroffene Personen ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Dies stellt eine essenzielle Absicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts dar und stärkt die Kontrolle der betroffenen Personen über ihre eigenen Daten. Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der/die Verantwortliche verpflichtet, klare und leicht zugängliche Mechanismen bereitzustellen, die es den betroffenen Personen ermöglichen, ihre Einwilligung unkompliziert zu widerrufen. Die Datenschutzkonferenz (DSK) hebt hervor: „Der Verantwortliche muss Mechanismen bereithalten, die den Widerruf der Einwilligung ermöglichen und Informationen bereithalten, wie die Einwilligung widerrufen werden kann“ (DSK 2019, S. 2).

Ein zentraler Aspekt der Widerrufsmöglichkeit ist, dass sie genauso einfach gestaltet sein muss wie die Erteilung der Einwilligung. Falls die Einwilligung beispielsweise online über ein Opt-in-Verfahren erfolgt ist, sollte auch der Widerruf in einer ebenso einfachen Weise möglich sein, z. B. durch eine formlose E-Mail oder einen Klick in einem Online-Portal. Ein entsprechender Hinweis könnte lauten: *„Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: XY.“* Darüber hinaus darf der Widerruf keine Nachteile für die betroffene Person mit sich bringen. Ein geeigneter Formulierungsvorschlag in einer Einwilligungserklärung könnte sein: *„Für einen Widerruf der Einwilligung bedarf es keiner Begründung und daraus entstehen keinerlei Nachteile.“*

Wichtig ist, dass der Widerruf keine rückwirkenden Auswirkungen auf die bereits erfolgte Datenverarbeitung hat. Alle Verarbeitungsvorgänge, die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs auf Grundlage der zuvor erteilten Einwilligung durchgeführt wurden, bleiben rechtmäßig (vgl. DSK 2019). Dies bedeutet, dass Daten, die bereits verarbeitet wurden, nicht automatisch gelöscht oder rückgängig gemacht werden müssen, sondern die Datenverarbeitung ab dem Zeitpunkt des Widerrufs eingestellt wird. Die Umsetzung dieser Widerrufsregelungen trägt dazu bei, die Transparenz und Rechtssicherheit der Einwilligungsprozesse zu erhöhen und die Rechte der betroffenen Personen wirksam zu schützen.

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

4 Externe Informationen und Links zum Thema

Nachstehend finden Sie eine Linkliste mit Anlaufstellen, die übersichtlich Informationen zum Themengebiet der rechtskonformen Einwilligungserklärung darstellen und als erste Anlaufstelle dienen können zur Einarbeitung in das Thema.

4.1 Muster und Vorlagen

- Forschungsdatenmanagement der Universität Hildesheim
- Qualiservice - data sharing
- Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie mit Muster
- Vorlagen der Universität Bielefeld
- Verbund FDB (Forschungsdaten Bildung)

4.2 Empfehlungen und Hilfestellungen

- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit
- DSGVO in einfachen Worten
- FDB – Formulierungsbeispiele für informierte Einwilligung
- FDB – Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen
- DSK – Kurzpapier Nr. 10 Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung
- DSK – Kurzpapier Nr. 20 Einwilligung nach der DSGVO

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.

5 Literatur

DSK (2019): Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0. URL: https://www.datenschutzkonferenz- online.de/media/kp/dsk_kpnr_20.pdf (abgerufen 20.02.2025)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2025): URL: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/INFO1.pdf?__blob=publicationFile&v=18 (abgerufen 20.02.2025)

Holderberg, P.; Meyer, M.; Nowakowski, J. (2025): Datenschutz in Onlineumfragen – Ein forschungspraktischer Leitfaden mit Handreichungen, Checklisten und Best-Practice-Beispielen. Universitätsverlag Hildesheim. DOI: https://doi.org/10.18442/hilme-2025-1

Kretzer, S.; Mozygemba, K.; Heuer, J.-O. & Huber, E. (2020): Erläuterungen zur Verwendung der von Qualiservice bereitgestellten Vorlagen für die informierte Einwilligung. Qualiservice Working Papers 2-2020, Bremen. DOI: http://dx.doi.org/10.26092/elib/192

Leitlinie 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679. URL: https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf (abgerufen 20.02.2025)

Verbund Forschungsdaten Bildung (2019): Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen. Frankfurt am Main: DIPF, Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 7, fdb info 1, DOI: http://dx.doi.org/ 10.25656/01:22297

Ziedorn, F., Böker, E., & Brettschneider, P. (2024). Datenschutz. Zenodo. DOI: https://doi.org/10.5281/zenodo.11090735

Impressum

Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung
Herausgegeben von Per Holderberg und Michael Corsten, Universität Hildesheim
ISSN (Internet) 3052-8399

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation (mit Open Access) zur Verfügung unter: https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2
Es ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung – Nicht kommerziell – Share Alike 4.0 Deutschland“ versehen. Weitere Informationen unter:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/

Satz, Gestaltung und Titelblattgestaltung: Universitätsverlag Hildesheim
© Per Holderberg
Universität Hildesheim, Universitätsverlag, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim
www.uni-hildesheim.de/bibliothek/universitaetsverlag
uvredakt(at)uni-hildesheim.de
Hildesheim 2025

Holderberg, Per. 2025. Rechtliche Grundlagen und Umsetzung der datenschutzkonformen Einwilligungserklärung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten. In: Hildesheimer Beiträge zur Methodenforschung, Nr. 2025-2. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. https://doi.org/10.18442/hilme-2025-2. ISSN (Internet) 3052-8399.